



Allgemeinverfügung zur Anbringung von Wahlplakaten im Umfeld gemeindlicher Gebäude

Aus Gründen der Wahrung der Neutralität öffentlicher Einrichtungen, der Verkehrssicherheit sowie des Orts- und Erscheinungsbildes der Gemeinde Alling wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Anbringen von Wahlplakaten, Spannbannern und vergleichbaren Werbeträgern ist im Umkreis von 15 Metern um Gebäude der Gemeinde Alling untersagt.
2. Als Gebäude der Gemeinde gelten insbesondere:
 1. Rathaus und Verwaltungsgebäude,
 2. Schulen, Kindertagesstätten und sonstige Bildungseinrichtungen,
 3. Feuerwehrhäuser, Bauhof und sonstige öffentliche Einrichtungen,
 4. Sonstige im Eigentum der Gemeinde stehende oder von ihr genutzte Liegenschaften.
3. Der Abstand von 15 Metern wird von der äußeren Gebäudekante gemessen.
4. Die vorhandenen Ortstafeln dürfen nicht mit Wahlplakaten plakatiert werden. Diese sind für Termine und Veranstaltungen vorgesehen.
5. Die Regelung gilt für alle Wahlvorschläge und Träger von Wahlwerbung gleichermaßen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ende des jeweiligen Wahlzeitraums.

Begründung:

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Neutralität ihrer Einrichtungen zu wahren, die Verkehrssicherheit sicherzustellen und das Ortsbild zu schützen. Der unmittelbare Bereich um gemeindliche Gebäude stellt einen besonders sensiblen Bereich dar, der von Wahlwerbung freigehalten werden soll. Die Regelung ist geeignet, erforderlich und angemessen und wahrt die Chancengleichheit aller Wahlvorschläge, da sie unterschiedslos für alle gilt.

Alling, 16.02.2026



Stefan Joachimsthaler
Erster Bürgermeister